

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Kronstadt,

N^{ro} 51.

18. Dez. 1839.

Witterung. Starke Schneegestöber

Ungarn.

Preßburg, 19. Nov. In den Reichstags-Sitzungen der vergangenen Woche wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Nuncium an die hohe Magnatentafel in Betreff der im Landtage von 1837² vorbehaltenen Religionsbeschwerden. — Dieses wurde in der Sitzung am 11. d. M. beraten, die Redaction der Circularberathung bestätigt und zur hohen Magnatentafel abgesendet, wobei die Ständetafel in Erinnerung bringt, daß die hohe Magnatentafel in die Repräsentation der hier einzeln aufgezählten Beschwerden bereits einwilligte; die übrigen Punkte werden abermals zur Erzielung eines Einverständnisses vorgetragen, und der Entwurf der Repräsentation, sowie des Gesetzes beigefügt, worin auf dem Grunde der Wiener und Linzer Pacification folgende Ausdehnungen und Modificationen des 26. Gesezartikels vom Jahr 1790 vorgetragen werden: 1) Religions-Reversales sollen ungiltig sein; hierüber entstandene unentschiedene, oder annoch zu machende Fragen sollen ganz und vollkommen aufhören. 2) Die Kinder gemischter Ehen sollen in der Religion des Vaters, die unehelichen in der der Mutter, Findlinge aber in der ihrer Pflegeeltern erzogen werden: nach dem 13. Lebensjahre wird ihnen freigestellt, sich zu jener Religion zu bekennen welche ihnen die meiste Seelenruhe gewährt. 3) Jene, die von der katholischen Religion zur evangelischen, und umgekehrt, übergetreten wollen, haben diese ihre Absicht der Civil-Jurisdiction zu eröffnen, diese hat aus der ersten Sitzung einen Ausschuß zu ernennen, der binnen 14 Tagen amts-handeln und, wenn der Wittsteller bei seinem Vorsatze beharrt, ein Zeugniß ausstellen soll, daß derselbe allogleich ohne Hinderniß die gewählte Religion ausüben könne. Hierüber hat die Jurisdiction im Sinne des 16. §. vom 26. Art. d. J. 1790 Sr. Majestät zur Kenntniß Bericht zu erstatten. 4) Wenn Jemand von anderen Glaubensbekenntnissen, weder gerufen noch gelockt, in der evangelischen Kirche erscheint, so soll dies den evangelischen Seelsorgern nicht als gesetzlich verbotene Verleitung angerechnet werden. 5) Es soll erlaubt sein, daß die katholische Jugend die Schulen der Evangelischen, wie auch die katholische und evangelische Jugend die ausländischen (außer der Monarchie gelegenen) Schulen besuchen dürfe; zugleich soll den Eltern gestattet sein, ihren katholischen Kindern evangelische Erzieher zu halten. 6) Die Recopulation der unter Religionsfrage stehenden Ehegatten soll verboten werden: dagegen handelnde Seelsorger sind vor der Civil-Jurisdiction zur Verantwortung zu ziehen. 7) Die mit dem 5. §. des 26. Art. v. J. 1790 im Widerspruch stehende Beschränkung der Evangelischen in der freien Errichtung der Elementar- und Grammatikschulen soll aufgehoben werden. 8) Bei Scheidungsprocessen gemischter Ehen führt die ewige Scheidung von Tisch und Bett für den evang. Gatten auch die Erlaub-

niß zur neuen Ehe mit sich. Indessen soll die im 16. §. des 26. Art. v. J. 1790 bezeichnete Gerichtsbarkeit nicht dahin ausgedehnt werden, daß die zum katholischen Glauben übertretende Partei den ablaufenden oder schon beendeten Scheidungsprocess erneuern dürfe. 9) Zur Besoldung der Seelsorger und Lehrer, oder Erhaltung der Kirchen und dahin gehörigen Bauten sollen keine gegenseitigen Verpflichtungen unter den verschiedenen Glaubensbekennern bestehen: wo hingegen solche Ausgaben aus gemeinschaftlichen hierzu errichteten Cassen bestritten werden, sollen Katholische und Evangelische verhältnismäßig theilhaft werden. 10) Der 8. §. des 26. Art. v. J. 1790 wird hinsichtlich der Aemter auch auf die kön. Freistädte ausgedehnt. 11) Es soll verboten sein, die Evangelischen an der Ansfähigkeit oder Gewerbsausübung des Religion wegen zu hindern, und alle hiermit im Widerspruch stehende Gebräuche, Beschlüsse oder Verordnungen sollen ungiltig sein; dawider Handelnde sollen jedesmal laut 12. §. des 26. Art. v. J. 1790 bestraft werden. 12) Wenn leere Bauernansäßigkeiten bezogen werden, ist der Seelsorger des anderen Bekenntnisses nicht zu bezahlen: 13) Wo keine abgesonderten Friedhöfe vorhanden sind, werden selbe gemeinschaftlich benützt. 14) Der 14. §. des 26. Art. v. J. 1790 wird abgeschafft, und die freie Ausübung des evangelischen Glaubensbekenntnisses wird auf Slavonien, Croatien und Dalmatien auch ausgedehnt. 15) Sr. Majestät wollen geruhen, über die Anstellung evangelischer Seelsorger bei ungarischen Regimentern allergnädigst zu verfügen.

II. Nuncium der Ständetafel hinsichtlich der Militär-Excesse, übersendet aus der Sitzung am 12. d. M. an die hohe Magnatentafel sammt Repräsentations- und Gesezentswurf. Hierüber wünscht die Ständetafel Folgendes zu bestimmen: 1) Außer der mündlichen oder thätlichen Beleidigung an Civilpersonen soll es auch als Exceß angesehen werden, wenn das Militär über seine gesetzliche Gebühr etwas abfordert. 2) In solchen Fällen ist das Aerar zum Schadensersatz verpflichtet. 3) Für Exceß wird gehalten, wenn das Militär sich in die der Civil-Jurisdiction zustehenden Gegenstände einmengt, oder sich eine Gerichtsbarkeit über Civilpersonen zueignet. 4) Solche Fälle hat die betreffende Magistratualperson, ohne eine Ermiffion abzuwarten, allogleich zu untersuchen und der Jurisdiction zu melden. 5) Die Beilegung wird vor Allem bei der Militärbrigade angefordert, widrigenfalls der Exceß der kön. ung. Statthalterei gemeldet wird. 6) Wenn Civilpersonen mündlich oder thätlich beleidigt werden, ist die Klage nach vorgegangener gemischter Untersuchung zu entscheiden; bleibt dies ohne Erfolg oder ergibt sich ein schweres Verbrechen, dann hat das Militär nach eigenen Gesezen zu richten. 7) Im Falle solcher Beleidigungen soll die Strafe, welche Cassation oder auch Festungsbarrak sein kann, nach dem Grade des Vergehens bemessen werden. 8) Nicht minder soll der Beklagte zum Er-

sak des Schadens, ärztlicher Kosten, Entschädigung für körperliche Verletzungen und zur Zahlung des Homagium's verurtheilt werden. 9) Der Urtheilsspruch ist vor der Vollziehung dem Civile mitzutheilen: in Falle der Unzulänglichkeit wird eine Appellata gestattet, und die Revisionsgerichte haben die Urtheile ebenfalls vor der Vollziehung dem Civile mitzutheilen. 10) Alle im activen Dienste stehenden Militärpersonen sind laut Obigem zu richten: wenn indessen ein solches Individuum ein unter Civil-Jurisdiction gehöriges Vermögen besitzt, kann der Beleidigte eine Privatklage vor dem betreffenden Civilgericht einreichen und Genugthuung fordern; die beklagte Militärperson ist verpflichtet die Civil-Jurisdiction anzuerkennen. 11) Pensionirte oder mit Character ausgetretene Ober- und Subalternoffiziere, wie auch mit Gnadengehalt entlassene Gemeine sind wegen aller Excesse bei den betreffenden Civilbehörden zu richten; nur im Falle eines Verbrechens, welches die Cassation oder den Verlust der Pension oder des Gnadengehalts nach sich zieht, wird die Klage dem Militärgerichte unterbreitet. 12) Die im Dienste stehenden Militärpersonen sind hinsichtlich der rein militärischen Verhältnisse, wie auch aller Vergehen, mit Ausnahme der im 56. Art. v. J. 1791 erwähnten Fälle, ohne Rücksicht ihrer Civilverhältnisse sowohl selbst, als auch ihre Gemahlinnen, minderjährigen Kinder, und ihre Militärdienerschaft der Militär-Jurisdiction untergeordnet. 13) Wenn bei Vergehen, durch Civilpersonen begangen, auch Soldaten Mittheilnehmer waren, und der Fall durch ein abgesondertes Criminalverfahren nicht füglich abgeurtheilt werden könnte, müssen die Militärverbrecher auch der Civilbehörde abgegeben werden. 14) Beurlaubte sollen wegen aller Vergehungen der Civilbehörde untergeordnet sein.

III. Zweites Renuncium der hohen Magnatentafel in Betreff der Kosten des Landtags: Was die Ständetafel gegen den landtäglichen zu bestimmenden Repartitionsschlüssel im zweiten Nuncium anführte, scheint der Sache einen abweichenden Sinn zu geben: denn die hohe Magnatentafel hatte nicht die Absicht, eine Proportion für die Vertheilung an die Comitete in Antrag zu bringen, sondern daß die Personen und Gegenstände entscheidend bestimmt angezeigt werden sollten, um alle Willkür zu entfernen: und dieser gerechten Forderung kann weder die Unbedeutendheit der Summe, noch die Last der neuen Conscription im Wege stehen: und wenn auch das Subsidium v. J. 1807 ganz anderer Natur war, so ist doch dabei wegen der gerechten Eintheilung der Zahlung kein Unterschied zu machen: hingegen zeigt der Fall von 1807 und alle seit 1792 bewilligten Subsidien genügende Beispiele, daß die Principien der proportionmäßig zu erhebenden Subsidien landtäglich bestimmt wurden. Was den hiesigen bei anzuwendenden Verbalproceß betrifft, erklärt die hohe Magnatentafel: Es ist einerseits unläugbar und aus mehreren gerichtlichen Amtshandlungen ersichtlich, daß bei der Strenge der Gesetze die Zahlungszögerung im üblichen Rechtswege auch zu verhindern sei; andererseits ist es ebenfalls mit dem Geiste desselben Gesetzes nicht vereinbar, daß, indem der Stuhlrichter im förmlichen Rechtswege nur bis zur bestimmten Summe entscheiden darf ihm bei dem Verbalproceß eine Gerichtsbarkeit bis zur unbestimmten Summenhöhe eingeräumt werde. Aus diesen Gründen beharrt die hohe Magnatentafel bei dem im vorigen Renuncium ausgesprochenen Vortrage.

Preßburg. 24. Nov. Nachdem das circulariter ausgearbeitete dritte Nuncium in Betreff der Redefreiheit in der am 20. d. M. abgehaltenen Sitzung der Ständetafel bestätigt wurde, erfolgte hinsichtlich der k. Resolution vom 7. Nov. l. J. der Beschluß, daß der Vortrag Sr. Excellenz des commandirenden Herrn Generals Freiherrn von Lederer

über die Nothwendigkeit der Recrutenstellung baldigst übernommen und sowohl darüber, als auch nach erfolgter Vereinigung beider Tafeln, zugleich über die Redefreiheit die Repräsentationen unterbreitet werden sollen.

Wien.

Veränderungen bei der k. k. Armee.

(Fortsetzung.)

Zu Obersten, die Oberstlieutenante: Joseph Kille, vom 5. Artilleriereg., im Regimente, Maximilian Richard, genannt Baur von Epfenack, vom Ingenieurcorps, im Corps; Heinrich Graf Bellegarde, von Graf Biquelmont Dragonerreg. Nr. 6, im Regimente; Ambros von Christoffy, von Erzherzog Joseph Hufarenreg. Nr. 2, im Regimente; Franz Souter, von Erzherzog Stephan Infanteriereg. Nr. 58, bei Watlet Infanteriereg. Nr. 41; Karl Edler von Helbig, von Großherzog von Baden Infanteriereg. Nr. 59, im Regimente; Joseph Edler v. Parys, von Herzog von Luca Infanteriereg. Nr. 24, im Regimente; Friedrich Eder von Eichenheim, von Graf Auersperg Kürassierreg. Nr. 5, im Regimente.

Zu Oberstlieutenanten, die Majore: August Freiherr von Stortnik, vom 4ten beim 5ten Artilleriereg.; Georg Barig von Kafalva, vom Ingenieurcorps, im Corps; Joseph Strandsky, von Herzog von Lucca Infanteriereg. Nr. 24; Günther Freiherr von Dallwitz, von Großherzog von Baden Infanteriereg. Nr. 59. Grenadierbataillonscommandant; Wilhelm Bartels, von Graf Biquelmont Dragonerreg. Nr. 6; Michael Defföffy von Czernel und Tarkó, von Erzherzog Joseph Hufarenreg. Nr. 2, und Johann Coppet, von Graf Auersperg Kürassierreg. Nr. 5, alle im Regimente; dann Rathhaus von Simunich, von Baron Watlet Infanteriereg. Nr. 41, bei Erzherzog Stephan Infanteriereg. Nr. 58.

(Schluß folgt.)

Moldau und Walachei.

** Durch briefliche Mittheilungen aus Galatz vom 2. December erfahren wir, daß eben jetzt, in dem 150 Häuser starken Dorfe Simila, zwischen Rastsuk und Turtukani, dann auch in dem Dorfe Sketkoi auf der Straße von Sibiria nach Konstantinopel, am rechten Donauufer diesseits des Balkans, wirkliche Pestfälle zum Vorschein gekommen seien, wobei aber die Zahl der an der Pest Verstorbenen nicht genau ermittelt werden konnte. Aus Turtukani weiß man bisher nur soviel, daß das Haus einer gewissen Cathrini Supunersi, durch ihren, aus dem Dorfe Sketkoi angekommenen Anverwandten angesteckt worden, und daß zuerst ein, dieser Cathrini gehöriger Knabe sodann ein Mädchen an der Seuche starben, und später auch noch ihr Ehegatte und ein Diener des Hauses dem Uebel erlagen. Aus einem andern Hause starben 9 Personen, darunter 5 Türken, und unter den Letztern auch ein Frauenzimmer, die Tochter des Hassan Bairaitara.

Es ist leider sehr zu beklagen, daß die Indolenz der türkischen Localbehörden keine hinreichenden Vorkehrungen trifft, dem Umsichgreifen dieses Uebels Einhalt zu thun. Zum Glück haben die Bewohner des letzteren Dorfes aus freiem Antriebe ihre Wohnhäuser verlassen und ein Lazareth auf dem Felde bezogen.

Die walachische Regierung hingegen hat durch diese wahrgenommenen Pestfälle veranlaßt, die Contumacien-Periode

in Ibrailla für Reisende auf 21, und für Waaren auf 40 Tage erhöht, — die moldauische Regierung aber noch keine Veränderung in der Quarantaine-Periode eintreten lassen.

In den Häfen zu Gallaz und Ibrailla, die von Kauffahrteischiffen wimmeln, so wie in der Umgebung dieser Orter, herrscht der erwünschteste Gesundheitszustand.

Türkei.

(Schluß.)

Was die regelmäßige und feste Bestimmung der Steuern anlangt, so ist es von großer Wichtigkeit, diesen Gegenstand zu reguliren; denn der Staat, welcher, zur Vertheidigung seines Gebietes, zu verschiedenen Ausgaben genöthigt ist, kann sich das für seine Armeen und andere Bedürfnisse nöthige Geld nur durch die Abgaben, die von seinen Unterthanen erhoben werden, verschaffen. Obgleich, Gott sei Dank, die Unterthanen Unseres Reiches seit einiger Zeit von der Geißel der Monopole, die man sonst mit Unrecht als eine Quelle des Einkommens betrachtete, befreit sind, so besteht noch immer ein leidiger Gebrauch, der nur unglückliche Folgen haben kann, nämlich der Gebrauch der unter dem Namen: *Itizam* (jährlicher Pacht) bekannten verkäuflichen Concessionen. Bei diesem System ist die Civil- und Finanz-Administration eines Ortes der Willkür eines einzigen Menschen, mit andern Worten zuweilen der eisernen Hand der heftigsten und gierigsten Leidenschaften preisgegeben; denn wenn dieser Pächter nicht gut ist, so wird er kein anderes Augenmerk, als seinen eigenen Vortheil haben.

Es ist demnach nöthig, daß in Zukunft jedes Mitglied des ottomanischen Staatsvereins für ein bestimmtes Quantum von Auflagen, nach seinem Vermögen und nach seinen Kräften taxirt werde, und nichts, was darüber ist, von ihm gefordert werden könne. Auch müssen durch besondere Gesetze die Ausgaben Unserer Land- und Seemacht festgesetzt und beschränkt werden.

Obgleich, wie Wir bereits gesagt haben, die Vertheidigung des Landes eine wichtige Sache, und es eine Pflicht für alle Einwohner ist, zu diesem Ende Soldaten zu liefern, so ist es dennoch nöthig geworden, Gesetze aufzustellen, um die Contingente, welche jeder Ort, nach den Bedürfnissen des Augenblicks, zu stellen hat, zu reguliren, und die Zeit des Militärdienstes auf vier oder fünf Jahre zurückzuführen. Denn es ist zugleich eine Ungerechtigkeit und ein tödlicher Schlag für den Ackerbau und für die Industrie, wenn man, ohne Rücksicht auf die respective Bevölkerung der Orte, in dem einen mehr, in dem andern weniger Mannschaft nimmt, als sie deren liefern können; so wie man die Soldaten zur Verzweiflung treibt und zur Entvölkerung des Landes beiträgt, wenn man sie ihr ganzes Leben lang im Dienste behält.

Mit kurzen Worten: Ohne die verschiedenen Gesetze, deren Nothwendigkeit man gesehen hat, gibt es für das Reich weder Kraft, noch Reichthum, noch Glück, noch Ruhe; diese sind vielmehr erst von der Existenz jener neuen Gesetze zu erwarten. Deshalb soll in Zukunft die Rechtsache eines jeden Bezichtigten, unseren göttlichen Gesetzen

gemäß, nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung, öffentlich abgeurtheilt werden, und so lange kein regelmäßiges Urtheil Statt gefunden hat, soll Niemand eine andere Person, heimlich oder öffentlich, durch Gift, oder durch eine andere Todesart umbringen dürfen.

Es soll Niemanden erlaubt sein, irgend Jemanden, wer es auch sei, an seiner Ehre zu kränken.

Jeder soll sein Eigenthum aller Art besitzen und mit vollster Freiheit darüber verfügen, ohne daß ihm Jemand dagegen ein Hinderniß in den Weg legen darf; so z. B. sollen die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, und die Güter des Verbrechers nicht confiscirt werden.

Diese kaiserlichen Concessionen erstrecken sich auf alle Unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Secte sie sein mögen; sie alle ohne Ausnahme sollen derselben theilhaftig werden. Eine vollkommene Sicherheit wird demnach von Uns den Bewohnern des Reiches für ihr Leben, für ihre Ehre und für ihr Vermögen gewährt, wie es der geheiligte Wortlaut Unseres Gesetzes erheischt.

Was die übrigen Punkte anlangt, da sie durch das Zusammenwirken aufgeklärter Meinungen geregelt werden müssen, so wird sich Unser Justizconseil, durch neue Mitglieder, insofern es nöthig ist, vermehrt, mit dem sich an gewissen, von Uns zu bestimmenden Tagen Unsere Minister und Großwürdenträger des Reiches vereinigen werden, zu dem Ende versammeln, um Reglementargesetze über diese Punkte, welche die Sicherheit des Lebens und des Vermögens betreffen, und über den Punkt der Festsetzung der Steuern zu entwerfen. Jeder wird in diesen Versammlungen seine Ideen frei auseinandersetzen und sein Gutachten geben.

Die Gesetze in Betreff der Regulirung des Militärdienstes sollen im Kriegsrathe, der seine Sitzungen im Palaste des Seraskiers hält, debattirt werden.

Sobald ein Gesetz zu Stande gebracht sein wird, um für immer gültig und vollziehbar zu sein, soll es Uns vorgelegt werden; und Wir werden es durch Unsere Sanction schmücken, die Wir mit Unserem kaiserlichen Hand voranstellen werden.

Da diese gegenwärtigen Institutionen keinen andern Zweck haben, als die Religion, die Regierung, die Nation und das Reich wieder aufblühen zu machen, so verpflichten Wir Uns, nichts zu thun, was dem zuwider wäre. Zum Unterpand Unseres Versprechens wollen Wir, indem Wir sie in dem Saale, wo der glorreiche Mantel des Propheten aufbewahrt wird, niedergelegt haben, sie in Gegenwart sämmtlicher Ulema's und der Großen des Reiches im Namen Gottes beschwören und hierauf die Ulema's und die Großen des Reiches den Eid leisten lassen.

Nachdem dies geschehen, soll jeder von den Ulema's oder von den Großen des Reiches, oder jede andere Person, wer sie auch sein mag, welche diese Institutionen verletzt, ohne Rücksicht auf Rang, auf Achtung und auf Credit der Person, die ihrem wohlverwiesenen Vergehen entsprechende Strafe erleiden. Ein Strafgesetzbuch soll zu diesem Ende verfaßt werden.

Da sämtliche Beamte des Reiches heute einen angemessenen Gehalt beziehen, und die Besoldungen derjenigen, deren Amtsverrichtungen noch nicht hinlänglich bezahlt sind, regularisirt werden sollen, so wird ein strenges Gesetz gegen den Handel mit Gunst und Aemtern (Nichtvet), denn das göttliche Gesetz verwirft, und der eine der Hauptursachen des Verfalls des Reiches ist, erlassen werden.

Da die oben festgesetzten Anordnungen eine vollständige Veränderung und Erneuerung der alten Gebräuche sind, so soll dieses kaiserliche Handschreiben in Konstantinopel und an allen Orten Unseres Reiches bekannt gemacht, und sämtlichen in Konstantinopel residirenden Botschaftern der befreundeten Mächte ämlich mitgetheilt werden, damit sie Zeuge seien von der Verleihung dieser Institutionen, die, wenn es Gott gefällig ist, ewig dauern werden.

Hierüber möge der allerhöchste Gott uns alle in seiner heiligen und würdigen Obhut bewahren.

Mögen diejenigen, welche den gegenwärtigen Institutionen zuwider handeln, der Gegenstand des göttlichen Fluches und für immer einer jeden Art des Glückes beraubt sein.

Spanien.

Der *Moniteur* vom 24. Nov. bringt folgende telegraphische Depesche aus Bayonne vom 20. gedachten Monats: „Ein Dekret der Königin-Regentin verordnet die Auflösung der Cortes. — Man zieht in diesem Augenblicke Truppen zwischen Ocaña und Aranjuez, unter den Befehlen des Generals Balboa, zusammen. Man hat die Besatzung von Madrid verstärkt; diese Stadt ist vollkommen ruhig.“ — Hierbei ist nur noch voraus zu schicken, daß das Ministerium welches diesen Beschluß faßte, am 17. Nov. durch Don Manuel Montes de Oca als Marineminister, Don Saturnio Calderon Collantes als Minister des Innern, und durch den General Don Francisco Narvaez, als wirklichen Kriegsminister ergänzt worden war.

Die *Gazette du Languedoc* will wissen, Cabrera habe an Espartero einen sehr gut abgefaßten Ausforderungsbrief geschickt, und ihm einen Zweikampf vorgeschlagen, um dafür das weitere Vergießen spanischen Blutes zu ersparen. Der Tod Spanna's wird noch immer bezweifelt, obgleich die untrüglichen Nachrichten für die Ermordung desselben durch sein eigenes Schwerte sprechen.

Franreich.

Se. königl. Hoheit der Herzog von Orleans hat am 19. Nov. seinen Einzug in Lyon gehalten und ist am 25. in Begleitung des Herzogs von Nemours in den Tuilerien angekommen. In der französischen Armee werden jetzt die Percussionsgewehre eingeführt, und zugleich das System der Bajonette geändert. In Straßburg werden diese neubewaffneten Infanterieregimenter fleißig im Feuer geübt.

Ein Lyoner Oppositionsblatt, das *Journal du Commerce*, hat neuerdings das Panier des Bonapar-

tismus aufgepflanzt. In der Nähe von Lyon wird durch eine Gesellschaft eine neue Stadt angelegt die den Namen Cite Napoleon und deren Straßen sämtlich ihre Namen von einem Siege der großen Armee erhalten sollen.

Der *Moniteur* vom 23. November widerspricht gänzlich der leidenschaftlichen Angabe des *Commerce*, als befänden sich noch immer seit 1812 französische Kriegsgefangene in den Minen von Tobolsk, indem die Berichte der Gouverneure von Sibirien satzfam dargethan haben, daß sich nur einige Franzosen, welche wegen Mordes zu Zwangsarbeiten verurtheilt worden waren, dort befänden, (Oest. Beob.)

Großbritannien und Irland.

Die ministeriellen Journale enthalten die förmliche Anzeige, daß sich die Königin Victoria (geb. am 24. Mai 1819) im nächsten April mit dem Prinzen Albert von Sachsen-Coburg-Gotha (geb. den 26. Aug. 1819) vermählen werde.

In Newport dauern die Verhöre fort. Aus denselben geht hervor, daß Frost's Plan dahin ging, die Brücke von Newport in die Luft zu sprengen, sich des Pulvermagazins zu bemächtigen und den Aufstand nach den Norden auszudehnen. Er sucht auf jede Weise sich vom Galgen, der ihm droht, zu retten, indem er behauptet durch Drohungen zur Ausführung gezwungen worden zu sein. Dr. Taylor ein bekannter Chartisten-Chef ist wegen aufrührerischen Reden in Carlisle verhaftet worden. Auffallend ist es übrigens, daß die bekannte chartistische Zeitung der *Indicator*, den Gesetzen zum Trotz, noch fortwährend erscheint. (Oest. Beob.)

Rußland.

St. Majestät der Kaiser haben genehmigt, daß an der St. Petersburger Universität ein Lehrstuhl für die Balachisch-Moschaische Sprache errichtet werde, um von den Studierenden, welche sich dieser Sprache mit Erfolg gewidmet haben, zwei bis drei zur Anstellung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten auszuwählen, die übrigen aber nach ihrer Qualifikation, in Bessarabien anstellen zu können, wo bereits der Mangel an Beamten, welche mit der Landessprache vertraut sind, sehr fühlbar wird. (Br. Bzg.)

Päpstliche Staaten.

Das *Diario di Roma* vom 26. Nov. enthält die Allocution, welche Se. Heil. Papp Gregor XVI. im geheimen Consistorium vom 22. gedachten Monats an die versammelten Cardinale gehalten hat. Sie lautet folgendermaßen: »Ehrwürdige Brüder! Wir haben uns zwar seit dem Antritt Unseres apostolischen Amtes durch die anhaltende Widerwärtigkeit der Zeitereignisse genöthiget gesehen, viel Unannehmes und Bitteres an dieser selben Stätte zu verkündigen. Allein das, was Wir in eurer heutigen Versammlung, unter der Trauer und Betrübniß der ganzen Kirche, ankündigen werden, ist wahrlich von der Art, daß es die Bitterkeit der Leiden, über welche Wir sonst seufzten, weit übertrifft.«

»Euch allen ist bekannt, daß die ruthenischen Bischöfe und jene ganze berühmte Nation, welche, nachdem sie mit

dem christlichen Glauben die katholische Einheit angenommen hatte, jammervoll von ihr abgefallen war, und mit Beibehaltung der eigenen Sprache und des griechischen Ritus, dem beklagenswerthen Schisma der Griechen folgte, mehr als einmal, aus Anregung der göttlichen Gnade, an die standhafte und aufrichtige Rückkehr zur römischen Kirche dachten. So hat auf dem öcumenischen Concil zu Florenz, zugleich mit den Griechen, der Erzbischof von Kiew, Metropolit von ganz Russland, zuerst das so berühmte Decret der Union unterzeichnet. Obwohl jedoch durch die entstandenen Unruhen und die feindlichen Bemühungen derjenigen, die, gegen das Licht sich sträubend, dem Schisma hartnäckiger anhängen, die Sache bald vereitelt wurde, so haben dennoch vorzüglich die Bischöfe nie aufgehört, mit Rath und That auf jenes Ziel hinzuwirken, und der heilbringende Tag ist endlich erschienen, wo es dem ruthenischen Volke durch Gottes Barmherzigkeit vergönnt war, in den Schooß der verlassenen Mutter zurückzukehren und wieder in jene heilige, von dem Allerhöchsten gestiftete Gemeinde einzugehen, in welcher allein das Heil gefunden werden kann. Denn als gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts die ruthenischen Bischöfe, die unter der weltlichen Herrschaft des frommen Königs von Polen und Schweben und Großherzogs von Litthauen, Sigismund III, standen, die Eintracht, welche früher zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche geherrschet und die ihre Vorfahren unter der Leitung des heiligen Stuhles sorgsam gepflegt hatten, beherzigten, haben sie, nicht durch Gewalt gezwungen, oder durch List hintergangen, nicht durch Leichtsinns des Gemüthes oder Verstandes verleitet, nicht durch zeitlichen Vortheil angelockt, sondern allein durch die Klarheit des Lichtes von oben erleuchtet, allein durch die Anerkennung der Wahrheit angezogen, endlich allein von der Begierde ihres eigenen und des Heils der ihnen anvertrauten Schafe entbrannt, nachdem sie in gemeinsamer Zusammenkunft über einen so wichtigen Gegenstand Rath gepflogen, durch zwei an diesem Stuhl des heil. Petrus im Namen des gesammten Clerus und Volks abgeordnete Gesandte, nach gänzlicher Abschöpfung der schismatischen Irrthümer, sich mit der römischen Kirche wieder zu vereinigen und zur ehemaligen Einheit mit diesem Stuhl zurückzukehren verlangt. Mit welcher inbrünstigen Liebe Unser Vorgänger Clemens VIII. heil. Gedächtnisses sic damals, unter dem Beifall der katholischen Welt, aufgenommen, welche Sorgfalt ihnen dieser heil. Stuhl sodann ohne Unterlaß gewidmet, mit welcher erfindsamen Nachsicht er sie behandelt, wie oft und wie kräftig er ihnen beigegeben, bezeugen offenkundig sehr viele apostolische Constitutionen, wodurch jenem Volke theils besondere Gnaden und die größten Wohlthaten verliehen, theils seinem Clerus, insofern es ohne Verletzung der katholischen Einheit geschehen konnte, die aus der Gewohnheit der orientalischen Kirche hervorgehenden heil. Ceremonien bewahrt, theils an mehreren Orten, und namentlich zu Wilna, zum Unterrichte der Geistlichen der ruthenischen Nation in der Heiligkeit des Glaubens und der Sitten, Collegien errichtet, oder mit einem jährlichen Einkommen dotirt worden sind. Es war zwar sehr unangenehm, daß die solchergehalt glücklicherweise wiederhergestellte Verbindung der Ruthener mit der römischen Kirche im Laufe der Zeit mit widrigen Schicksalen zu kämpfen hatte; allein es blieb immerhin höchst erfreulich, daß der bei weitem größere Theil derselben, vorzüglich durch die vorleuchtende Standhaftigkeit der heiligen Bischöfe, so fest dem apostolischen Stuhle ergeben und von diesem Mittelpunkt der Einheit ungetrennt geblieben ist, daß sie, obgleich in verflorenen Jahrhunderten die Irrthümer einer eitlen Philosophie und die gottlosen Hirngespinnste menschlicher Meinungen in ihre Länder sich einschlichen, dennoch von der Reinheit der katholischen Lehre und des katholischen Glaubens keineswegs abgewichen sind.*

»Aber, o des betrübenden und unheilvollen Wechsels der Dinge! o des härtesten und nie genug zu beklagenden Unglücks des ruthenischen Volkes! Denn diejenigen, welche es in der letztverflorenen Zeit als Väter und Hirten empfangen hatte, und die ihm daher Führer und Lehrmeister hätten seyn sollen, damit es mit immer engeren Banden mit dem Leibe Christi, welcher die Kirche ist, verbunden bliebe, diese sind unlängst zu seinem äußersten Verderben die Urheber des neuen Abfalls geworden. Dies ist es, ehrwürdige Brüder, was uns heftig bekümmert und besorgt macht, dies, was eher mit Thränen als mit Worten zu berichten ist, hat sich den von allen Seiten hereinströmenden Bitterkeiten beigefügt. Wir gestehen, daß wir anfangs dem allem, was durch das Gerücht über diese traurige Sache an uns gelangte, ganz und gar keinen Glauben beimessen wollten, besonders wenn man die große Entfernung der Orte, und die bedeutende, für uns so drückende Schwierigkeit, mit den daselbst hier und da wohnenden Katholiken zu verkehren, berücksichtigte. Und dies ist auch die Ursache gewesen, weshalb wir bisher aufgeschoben haben, Unseren Ruf und Unsere Klagen, wie es die Größe des Uebels erheischte, zu erheben. Nachdem jedoch späterhin sichere Nachrichten eingegangen und die Sache bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden war, so ist, wie höchlichst zu bedauern, so auch keineswegs zu bezweifeln, daß mehrere von den ruthenischen unirten Bischöfen in Litthauen und in Weiß-Russland mit einem Theile des ihnen anvertrauten Clerus und Volkes, nachdem sie die Verbindung mit der römischen Kirche, aus welcher die priesterliche Einheit entsprossen ist, auf eine klägliche Art verlassen haben, in das Lager der Schismatiker übergegangen sind. Um aber ihren gottlosen Anschlag auszuführen, bedienten sie sich zuvörderst des Kunstgriffs, daß sie die von den russischen Griechen empfangenen Bücher betrügerischerweise bei der Feier des heiligen Messopfers einführten, und solchergehalt den ganzen Gottesdienst den Gebräuchen derselben beinahe gleichförmig machten, damit das unwissende Volk durch die allmählig übernehmende Gleichheit der Ceremonien, auch wider seinen Willen, zum Schisma verleitet würde. Hierauf wurden auf ihren Befehl die Pfarrer öfters zusammenberufen und zu wiederholtenmalen Briefe an sie gerichtet, in welchen ihnen unter schamlosen Täuschungen bedeutet wurde, daß jeder seinen Beitrag zur griechisch-russischen Kirche, nach der zu diesem Endzweck vorgeschlagenen Formel, zu erkennen zu geben habe, wobei den Widerspännigen zu gleicher Zeit angedroht wurde, daß sie ihr Pfarramt auf der Stelle verlieren und sie sowohl, als die übrigen nach ihrem Beispiele sich gleichfalls weigernden Priester, unfehlbar bei der höheren Behörde verklagt werden würden. Endlich, nachdem sie noch andere Ränke angewendet, sind sie in ihrer Verkehrtheit so weit gegangen, daß sie sich nicht scheuten, ihren Willen, der besagten Kirche beizutreten, öffentlich zu erklären, und überdies im Namen der ihnen untergebenen Herde die Bitte um die kaiserliche Erlaubniß hiezu beizufügen, und ihre Wünsche sind nicht unerfüllt geblieben. Nachdem nämlich von der zu Petersburg befindlichen schismatischen Synode alles eingeleitet und mit der Sanction versehen worden, ist der Uebertritt der bisher mit der römischen Kirche vereinigten Bischöfe, des Clerus und des Volkes, zur griechisch-russischen Kirche decretirt und feierlich begangen worden. Es wäre zu weitläufig, hier zu erwähnen, welche Anzeichen dieses unheilvolle Ereigniß schon lange vorher verkündigten und durch welche Anlockungen jene entarteten Hirten endlich verleitet, sich in einen so tiefen Abgrund der Bosheit und des Verderbens gestürzt haben. Im Hinblick auf ihren so mittheilswerthen Fall ist es vielleicht besser, mit den Worten der heil. Schrift auszurufen: Die Gerichte Gottes sind unergründlich!»

»Uebrigens, ehrwürdige Brüder, könnt Ihr wohl aus dieser gräßlichen, der katholischen Kirche geschlagenen, Wunde

abnehmen, was in unserem Gemüthe vorgehe, und von welchem innerem Gram Wir verzehrt werden. Wir bedauern und befeuern aus tiefstem Grunde des Herzens, daß so viele Seelen, welche Christus mit seinem Blute erlöst hat, in die Gefahr, ihr ewiges Heil zu verlieren, versetzt sind; Wir bedauern, daß durch die abtrünnigen Bischöfe die Treue, welche sie zuerst der römischen Kirche geschworen hatten, so schändlich verletzt wurde; Wir bedauern, daß der heilige Charakter, mit welchem sie durch die Autorität des heil. Stuhles bekleidet waren, so schmälich von ihnen hintangesezt wurde; Aber sehr groß ist auch unsere Besorgniß um diejenigen theuren Kinder jenes Volkes, die weder durch Vorspiegelungen getäuscht, noch durch Drohungen erschreckt, noch durch das böse Beispiel verführt, im Verbande der katholischen Gemeinschaft fest beharrt sind. Denn es entgeht uns nicht, welcher großer Nachtheil aus dem Abfalle Anderer für sie entstanden ist und wie viel sie noch wegen ihres standhaften Beharrens bei der heil. Einheit erdulden müssen. Wenn es uns doch vergönnt wäre, sie in der Nähe durch väterliche Ermahnung zu trösten und ihnen irgend eine geistliche Gnade zu ihrer Stärkung zu ertheilen! Indes, eingedenk des Amtes, welches Wir verwalten, und dafür haltend, daß auch zu uns, wie einst zu dem Propheten, gesagt ist: Ruhe und höre nicht auf, wie eine Posaune erhebe deine Stimme, und verkünde meinem Volke seine Laster und dem Hause Jakob seine Sünden; klagen Wir unaufhörlich von dieser Höhe des obersten Apostolats, im Angesichte der ganzen christlichen Welt, über den Abfall der Rutherer und vorzüglich der Bischöfe, und legen ihnen die durch solche Uebelthat der katholischen Kirche zugefügte Unbill auf das Ernsteste zur Last. Aber, da Wir auf Erden die Stelle desjenigen vertreten, welcher reich ist an Erbarmen, welcher auf Rathschläge zum Frieden und nicht zur Trübsal sinnt; ja, der auch gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war, so ermahnen Wir, ohne uns der apostolischen Liebe gegen sie gänzlich zu entäußern, einen jeden von ihnen auf das Ernstlichste, daß sie wohl überdenken mögen, von wem sie abgefallen sind und welche furchtbare Strafen sie nach den heiligen Kirchengesetzen verwirklicht haben; sie mögen zusehen, wohin sie, ihres ewigen Heils vergessend, unbedachtsamerweise rennen; fürchten mögen sie den Fürsten der Hirten, der das Blut der verlorenen Schafe aus ihren Händen fordern wird; und durch die Erwartung eines schrecklichen Gerichts heilsam erschüttert, mögen sie sich selbst und ihre jammervoll zerstreute Herde auf den Weg der Gerechtigkeit und Wahrheit, von welchem sie so weit sich verirrt haben, zurückwenden.

Nach allem diesem, ehrwürdige Brüder, können Wir Euch keineswegs verhehlen, daß die Ursache unseres Schmerzens über den Zustand der katholischen Sache innerhalb der ausgedehnten Gränzen des russischen Reiches noch von größerem Umfange ist; denn Wir wissen, von welchen großen Bedrängnissen unsere heiligste Religion daselbst schon seit langer Zeit heimgefußt ist. Um diesen abzuwehren, haben Wir sicherlich keine Bemühung unserer oberhirtlichen Sorgfalt unterlassen, und Wir werden es auch in Zukunft an keiner Verwendung bei dem mächtigsten Kaiser ermangeln lassen, noch immer hoffend, daß Er bei Seiner Billigkeit und dem erhabenen Sinne, der Ihm eigen ist, unsere Bitten und Wünsche huldvoll aufnehmen werde. Laßt uns zu diesem Ende uns mit gemeinschaftlichem Gebete dem Throne der Gnade mit Vertrauen nahen, den Vater der Erbarmungen und den Gott alles Trostes einstimmig anflehend, daß Er auf Sein Erbarmig herabblicke, die Kirche, seine Braut, welche den Verlust ihrer Kinder auf's Bitterste beweint, durch gelegene Hülfe trösten und ihr den inmitten so vieler Widerwärtigkeiten lang ersehnten Frieden gnädiglich schenken möge.

Vermischte Nachrichten.

Hermannstadt. Unser Correspondent klagt sehr über den Mangel geselliger Unterhaltungen. Kein Theater, kein Casino, keine Soirées, das sind freilich starke Lücken im conversationellen Leben! Man spricht zwar von einem Dilettanten-Theater, aber dieser Wunsch scheint vor der Hand noch in die Rubrike der pia desideria zu gehören. Es ist in der That eine große Anomalie in der Eintheilung, daß diese Stadt, die im Sommer durch ihre reizende Lage ohnehin so viele Annehmlichkeiten darbietet, gerade im Sommer eine gute Theatergesellschaft besitzt, von der man, wenn man die schöne Natur nicht vernachlässigen will, so wenig profitieren kann, und im Winter derselben nur nachsehen muß. — Das Gedeihen des Musikkvereins, des einzigen Ankers öffentlicher Unterhaltungen, ist sehr erfreulich. Das am 28. v. M. abgehaltene vierte Vereinsconcert hat das trefflichste Zeugniß seines Fortschrittes gegeben, und mit Vergnügen sieht man dem künftigen entgegen.

In einem Ausforderungsbillette schrieb ein großer Held, daß er ein Abkömmling der fürstlich A—schen Familie sey; worauf der Beforderte lakonisch erwiederte: »Wenn ich Ihrer genealogischen Versicherung glauben soll, so beweisen Sie mir nur, daß sich A. gekämmt habe.«

Statistische Notizen.

Vom 1. Nov. 1838 bis ultimo Okt. 1839 wurden durch die Ober-Tömmöser Contumazanstalt folgende Waarenartikeln gereinigter in die k. k. Länder herein befördert.

Baumwolle, rohe, pro Consumo 3557 Etr. 70 Pf.; Rind-, Rinds- und Ziegenhaare pro Cons. 13 Etr. 82 Pf.; Hanf ungehechelt pro Cons. 189 Etr. 32 Pf.; Schaf- und Lämmerwolle zur Verzollung 4479 Etr. 47 Pf.; auf Pascuations-Freibolleten 3096 Etr. 52 Pf.; daher Schaf- und Lämmerwolle in Summe 7575 Etr. 99 Pf.; Floretseide, rohe, 1 Etr. 55 Pf.; Rinds- und Pferdshäute 73864 Stück pro Cons. und Pascuations-Freibolleten Schaf-, Gais-, Lämmer- und Kitzelfelle 191,257 Stück pro Cons. und Pascuations-Freibolleten; in Kräutern gearbeitetes Maschinenleder und Corduanleder 14,586 Stück; türkische Schuhe 150 Paar; dann in kleineren Partien Edel-Rauchwaaren, als: Fischotter- und Steinmarderhälbe, Iltis-, Dach-, Fuchs- und Marderfchweife 2c. 2c

Hornspitzen, Ochsen- und Büffelhörner 123 Etr. 6 Pf.; Feigen 31 Etr. 36 Pf.; Pomeranzen und Limonien 32 Etr. 73 Pf.; Limoniensaft 50 Etr. 40 Pf.; Blau- und Gelbholz in Stöcken 231 Etr. 59 Pf.; geläutertes Honig 170 Etr. 78 Pf.; Johannisbrot 62 Etr. 12 Pf.; Krapp, gemahlen, 86 Etr. 25 Pf.; Lindenrinde 75 Etr. 82 Pf.; Nüsse, gemeine, 12 Etr. 53 Pf.; frisches und gedörrtes Obst 364 Etr. 10 Pf.; Olivenöl 140 Etr. 67 Pf.; Rübamenöl 11 Etr. 3 Pf.; Oliven

schwarze, gefalzene, 64 Ctr. 89 Pf.; Alava (Pfeferkuchen) 12 Ctr. 12 Pf.; Pottasche 15 Ctr. 65 Pf.; Reis 1592 Ctr. 93 Pf.; Feld- und Garten-samen 1 Ctr. 96 Pf.; Schmaackkraut (Skumpian) 7375 Ctr. 70 Pf.; Speck und Schmeer 13 Ctr. 84 Pf.; gemeine Seife 31 Ctr. 11 1/2 Pf.; Del-seife 2 Ctr. 43 Pf.; Rauchtabak in Blättern und geschnitten 25 Ctr. 78 Pf.; Schnupstabak (Janina) 3 Ctr. 71 Pf.; Unschlitt, geschmolzenes, 50 Ctr. 37 Pf.; Zibeben und Weinbeerl 644 Ctr. 78 Pf.; ord. wal. Wein 536 nieder-österr. Eimer; Cyperswein 2 3/4 nieder-österr. Eimer; Fischdärme, gefalz. und getrocknet 74 Ctr. 82 Pf.; Fische gefalz., als: Karpfen, Scheiden, Hechten u. c. 5347 Ctr. 98 Pf.; Meerspinnen 56 Pf.; gefalz. Hausenfisch 245 Ctr. 50 Pf.; gefalz. Störkfisch 5 Ctr. 50 Pf.; gefalz. Hausenroggen (Caviar) 14 Ctr. 60 Pf.; Kar-pfenroggen 63 Ctr. 27 Pf.; gefalz. und marmirten Labardanfisch 6 Ctr. 98 Pf.; Fischthran 127 Ctr. 68 kr.; Fleisch, geräuchert und ges. (Pastrama) 5 Ctr. 87 Pf.; Fissolen 491 Ctr. 49 Pf.; Knoblauch 9 Ctr. 17 Pf.; Reißstrohbesen 1027 Stück; dann noch in kleineren Partien: Gold- und Silberpagment, Bruchkupfer, Rhum, Branntwein, Butter, Käse, Confecturen, in Zucker eingesottene Früchte, gefalz. Schaf- und Gaisdärme, Essig, Datteln, Granat-äpfeln, alle Gattungen Hausgeflügel, Pomeranzenschalen, Hausenblasen, Bauholz, Kaffee, Zucker, Sulzen, Pfeffer, Paprika, Safran, Steingut, Thee, Wachs, Wassen, Süßholzwurz, Champagnerwein, Würste, Salami, Zwiebel u. c.

An Viehgattungen: Huf- und Hornvieh 286 Stück pro Cons., 414 Stück auf Pascuations-Freibolleten, Schweine 1654 Stück, Gais pro Cons. und Pascuations-Freibolleten 106 Stück, Schafe, pro Cons. 178, auf Pascuations-Freibolleten 29999 Stück.

Dann wurden noch auf Pascuations-Freibolleten hereingeführt: Schafkäse 58,120 Pf., Schafbutter 891 Pf., und 715 Dosen Schaffauermilch. An Früch-ten in Körnern: Weizen und Halbgetreiden 6517 nieder-österr. Megen, Kukuruz 76,162 nieder-österr. Megen, Gerste 1534 nieder-österr. Megen, und Hirse 9400 nieder-österr. Megen.

Nebstdem haben bei diesem Contumazante 7008 Personen contumazirt, worunter 160 Badegäste sammt Dienerschaft waren. In die Walachei sind übertreten 8572 Personen. Briefe sind geräuchert worden 15,900.

Auf Magistratualkassen sind Zugpferde sammt Geschirr 3002, Zugochsen 400, Lastwägen 1122 hierorts gereinigt worden.

Folgende milde Beiträge

sind in Gött's Buchdruckerei für die Abgebrannten in Weidenbach eingegangen, und dem Hrn. Peter Gutt, Hann genannten Ortes, zur Vertheilung übergeben worden: E. W.

Vom Hrn. Apotheker Hornung	1 fl. — kr.
» » U. T.	— » 20 »
» Königl. Ober-Dreisigkante zu Kronstadt	2 » — »
» Hrn. Generalmajor von Seethal	— » 40 »
» » N. N.	2 » — »
» » Daniel Reich, Papierfabriks-Eigen-thümer	5 » — »
» Kronstädter Casino-Verein durch Hrn. B. Stadthauptmann Paul Chrestels	15 » — »
» » Friedrich Schneider, Eisenhändler	— » 40 »
» » W. N.	— » 40 »
» » F. v. C.	— » 20 »
» » Georgaurick, k. k. Briefsammler in S. Sz. György	1 » — »
» » Dsanliu, jun.	1 » — »
» » Bergleiter, Kirchencurator	2 » — »
» » Adolph Stege, Hofapotheker in Bukarest, einen Dukaten in Gold	4 » 40 »
	36 » 20 »

Ferner eine Anweisung auf 2 Klafter Heu von einem Ungenannten.

Die Weidenbacher sächsische Gemeinde steuerte zur Unterstützung der Nothleidenden	fl. kr.
und Sr. Hochwürden der Hr. Pfarrer Samuel Fartler daselbst	58 50
bei	20 —

Sing-Verein.

Die erste Hauptversammlung des Singvereins findet **Sonntag**, den 22. December 1839, Abends 5 Uhr, im Saale des Gymnasiums Statt.

Dieserigen resp. Gesangesfreunde, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, und in dieser Versammlung Zutritt zu haben wünschen, können sich deshalb entweder an irgend ein Vereins-Mitglied oder an den Unterzeichneten wenden. Ohne Karte ist kein Zutritt gestattet.

Texte sind in der Neimeth'schen Buchhandlung zu bekommen.

Carl Kloss.

Anzeige.

(454)

Andreas Czefely, gewesener Apotheker in S. Sz. György, macht einem verehrungswürdigen Publikum die ergebenste Anzeige von dem Apothekens-Tausche, so derselbe mit Hrn. Samuel v. Roll, gewesener Apotheker zum goldenen Pelikane in Kronstadt, eingegangen ist, und bittet alle respectablen Kundschaften und Abnehmer, so sich aus erwählter

Apothekes bisher zu bedienen beliebten, für die Zukunft dieses Zutrauen auch dem nunmehrigen Eigenthümer gewogentlichst schenken zu wollen, welches derselbe zu verdienen und zu ehren stets aufs sorgfältigste bemüht seyn wird. (2)

Abonnements-Concert.

Das zweite Abonnements-Concert findet Sonntag den 29. d. M. Statt. Das Nähere hierüber werden diese Blätter und die Concertzettel besagen.
Kronstadt, den 17. Dezember 1839.

Carl Kloss.

(455) Bekanntmachung.

Es ist ein Meierhof mit Stallungen, Scheunen, mit einem kleinen und großen Garten, einer soliden Wohngelegenheit, Ackerländern und Wiesen mit mehreren Büffeln und Kühen entweder zu verkaufen, oder auch gegen Caution in Pacht zu geben. Das Nähere in Joh. Gött's Buchdruckerei.

(45) Anzeige.

Die Titelherrn Besitzer von Rentenscheinen der mit der ersten österreichischen Sparcassa vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien, werden hiermit ersucht, vom 2. Jänner 1840 angefangen, die Dividenden (Interessen) pro 1839 gegen Vorzeigung der Rentenscheine, bei dem Unterfertigten in dessen Papierniederlage in der obern Purzengasse zu erheben.

Kronstadt, den 19. Dezember 1839. (1)

Daniel Reich,
Commandite und Ehrencurator.

(457) Ankündigung.

Das schreckliche, vor einigen Tagen über Weidenbach ausgebrochene Feuer veranlaßt mich neuerdings auf die außerordentlichen Vortheile, welche eine löbl. k. k. priv. österreichische Versicherungsgesellschaft jedem Beitretenden gegen so geringe Opfer gewährt, aufmerksam zu machen, und Jedermann einzuladen, diese besonders dem Landmann so vorzugsweise dargereichten Vortheile zukünftig mehr zu benützen, und das zwar umsomehr, als ich schon oft hinlänglich bewiesen habe, wie prompt diese verehrte Gesellschaft ihre gegebenen Versprechungen leiste. (1)

Vogner.

Einladung zur Pränumeration auf: Poetische Kleinigkeiten

von

Franz Lassel,

evangelischen Stadtprediger in Kronstadt.

Nebst einer Zugabe von einigen wenig bekannten Gedichten, deren Verfasser namentlich angegeben sind.

Die in der Nacht vom 8. auf den 9. December 1839 in dem k. freien sächsischen Dorfe Weidenbach wüthende Feuersbrunst, welche viele Familien brod- und heimathlos gemacht hat, fordert alle edlen Menschenfreunde zu schleuniger Hülfsleistung auf. Um auch sein Scherflein auf den Altar der Nächstenliebe zu legen, entschloß sich der Verfasser dieser poetischen Kleinigkeiten, wenn solche auch größtentheils ein Product seiner Jünglingsjahre sind, und nicht zum Drucke bestimmt waren, zu diesem wohlthätigen Zwecke öffentlich erscheinen zu lassen. Da diese Sammlung erst in 3 bis 4 Wochen die Presse verlassen kann, das Elend der Verunglückten aber schleunige Hülfe fordert, so wird zur Pränumeration eingeladen, und gebeten, den Pränumerationspreis á 15 ir. SM. alsogleich zu erlegen, damit der Ertrag ohne Verzug an die Abgebrannten ohne Unterschied der Nation und Religion vertheilt werden könne. Pränumerirt wird beim Verfasser, bei Herrn Gött und Herrn Remeth. Das Verzeichniß der resp. Herren Pränumeranten soll in der Sammlung mit erscheinen.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 14. Dez.

31, 18, 68, 70, 40.

Die nächste Ziehung ist am 28. Dez. 1839.

Der Spiegel 1840.

Bei allen k. k. Postämtern der Monarchie, so wie im Redactionsbureau zu Ofen (Festung, außerhalb des Wasserthors), in Pesth bei den Kunstbählern C. Miller (gr. Brückengasse) u. J. Wagner (Servitenplatz, Graf Teleky-Haus wird Pränumeration angenommen auf die mit prachtvollen Kupfer- und Stahlstichen ausgestatteten Zeitschrift:

Der Spiegel

für

Kunst, Eleganz und Mode.

Enthaltend: Erzählungen und Novellen, Reise- skizzen, Sittenbilder, Charakterzüge, Biographien, Geographisches und Naturgeschichtliches, Humoristik, Gedichte, Räthselspiele,

Theater-, Literatur- und Musikberichte, Correspondenznachrichten, Modenberichte, Mignonzeitung (sehr reichhaltig! die auffallendsten Ereignisse der Welt in wenigen Worten erzählt), Lokalzeitung,

dann:

prachtvolle Modenbilder

(aus Paris und London, mit unerreichter Schnelligkeit geliefert, wöchentlich 2, 3 bis 4 Figuren).

Genre-, Charakter- und Grotteskbilder, Porträts ausgezeichneter, lebender Personen, Möbel- und Equipagenbilder.

Mit der 1. Nummer 1840 erscheinen drei prächtige Bilder auf ein Mal.

Unentgeltlich beigegeben wird:

Der Schmetterling,

ein Flugblatt für Theater, Literatur und Tagesereignisse, ferner die

Westher Handlungszeitung,

Commerzial- und Industrie-Anzeiger,

Der dreizehnte Jahrgang des Spiegels (1840) wird bedeutend eleganter ausgestattet, und sein innerer Werth, sowohl des Textes als der Bilder, sehr

gesteigert werden, ohne daß eine Erhöhung des ungemessen billigen Preises eintritt.

Halbjähriger Preis des Spiegels, Schmetterlings, Handlungszeitung sammt allen Kupfer- und Stahlstichen auf geglättetem Maschinen-Wellinpapier 4 fl. — Auf feinsten Humaner Wellin mit ersten Kupferabdrücken 5 fl. C. M. — Mit freier Postzusendung 1 fl. C. M. mehr. *)

*) Wir glauben unsere geehrten Leser auf dieses werthvolle Journal neuerdings aufmerksam machen zu müssen, indem dasselbe nicht nur als Lectüre, von anerkanntem Werth ist, sondern auch durch seine ausgezeichneten Modenbilder und durch die schnelle Mittheilung derselben manchem theuern ausländischen Modejournal würdig an die Seite gestellt zu werden verdient. Die Redact.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 13. Dez. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		fl.	kr.
Schönster	Weizen	13	—
Mittlerer		11	—
Geringerer		10	—
Halbfrucht		9	30
Rooggen		8	—
Gerste		6	—
Hafer		2	36
Hirse		—	—
Heiden		4	30
Kukuruz		6	18

Mit dem Jahre 1840 beginnt der vierte Jahrgang der Zeitschrift:

„Ost und West“*)

redigirt und verlegt von Rudolph Glaser.

Auf diese Zeitschrift, welche sich der Mitwirkung der ausgezeichnetsten Schriftsteller erfreut, und durch Mittheilungen über Leben und Literatur der slavischen Völker ein eigenthümliches Interesse gewährt, pränumerirt man in der Expedition von „Ost und West“ (Joh. Hoffmann's Kunst- und Musikalienhandlung, Jesuitengasse, Nr. 145) und in allen Buchhandlungen ganzjährig mit 7 fl. C. M., halbjährig mit 3 fl. 30 kr. C. M.; auf den k. k. Postämtern mit 3 fl. 54 kr. C. M. (unter Couvert mit 4 fl. 18 kr. C. M.)

Prag, im November 1839.

*) Wir können mit Recht unsere verehrten Leser auf die Gebiegenheit dieser Zeitschrift, welche auch in Deutschland einen ehrenvollen Platz einnimmt, aufmerksam machen. In Remeth's Buchhandlung wird Pränumeration angenommen. A. d. R.

Subscriptions-Anzeige.

Die große Theilnahme, mit welcher der **1ste Band der Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens** aufgenommen wurde, beieferte den Herausgeber dermaßen, daß der **2te Band** bereits schon zum Drucke bereit ist. Es wird demzufolge von der unterzeichneten Buchhandlung eine neue Subscription eröffnet auf den

2ten Band

der

Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens,

herausgegeben

von

G. J. Kemény,

Mitglied der ungarischen gelehrten Gesellschaft.

Inhalt:

- I. Mährische Landtags-Verhandlungen, die Ansprüche des Johann Zápolya auf Mähren betreffend. 1526—1531.
- II. Johannis Goebel, et Georgii Wachsmann Chronica Civitatis Schaesburgensis 1514—1663.
- III. Siebenbürgische Ruin, beschreibt in Wahrheit nachdeme was er wehrend der Belagerung in der königlichen Hermannstadt jämmerlich gesehen, vernommen und erlebt Johannes Grassius, ehestes Pfahrherr in Reichersdorff, derzeit aber Pfahrherr in der königl. Hermannstadt. 1658—1661.
- IV. Des Grafen Tököli Einfall in Burzenland, dessen Schlacht bei Tohán und Zernest, und Abmarsch aus Siebenbürgen. Anno 1690 den 13. August, bis 1691 den 13. Mai.
- V. Extract aus der mir Grafen von Seeau allergnädigst ertheilten Landtags-Instruction. Datirt Wien den 13. Jänner 1702.
- VI. Briefe des Grafen Ehrenreich von Seeau, die Rákotzischen Unruhen in Siebenbürgen betreffend. 1703.

Der Subscriptionspreis ist auch für diesen 2ten eben so starken Band nur 1 fl. 30 fr., nach dessen Erscheinen tritt der erhöhte Ladenpreis von 2 fl. 24 fr. C. M. ein.

Von dem 1sten Bande sind nur noch einige Exemplare zum Preis von 2 fl. 24 fr. vorrätzig. Die Subscription dauert nur bis Ende Januar 1840.

Subscriptions-Sammler erhalten auf 10 Exemplare eines frei.

Klausenburg, den 1. Dezember 1839.

Buchhandlung

von

J. Tilsch & Sohn.

Subscription wird angenommen in W. Nemeth's Buchhandlung in Kronstadt.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.